



Factsheet zum Thema Kinderschutz

Ziel und Zweck des Factsheets

Das Factsheet soll Orientierungshilfe für die Definition und Vorgehensweise rund ums Thema Kinderschutz sein. Ein gemeinsam geteiltes Verständnis, was Kinderschutz ist und welche Ziele verfolgt werden, ist eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.

Definition und Ziel des Kinderschutzes

Der «Kinderschutz» ist aus dem Begriff Kindeswohl abzuleiten. Das Ziel des Kinderschutzes ist immer die Abwendung einer (drohenden) Gefährdung des Kindeswohls, wenn sorgeberechtigte Personen ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Schutzaufgaben nicht wahrnehmen können.

Kindeswohl – was ist das?

Das Kindeswohl ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer gesunden Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichend Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt sowie liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtsamkeit, Verbindlichkeit in den Beziehungen und eine sichere Lebensorientierung.

Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potentialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird. In rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.¹ Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in den Anlagen oder in mangelnden Ressourcen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.

Gefährdungsformen

Vernachlässigung

Nichterfüllen kindlicher Bedürfnisse durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege), Aufsicht (Betreuung, Schutz vor Gefahren) und Anregung (zur motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung).

Psychische Gewalt

Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Ablehnung, Drohung, Beschimpfung, Blossstellung, Demütigung, Verachtung, Abwertung, Isolation oder Nichtbeachtung. Das Miterleben elterlicher Paargewalt und die Instrumentalisierung von Kindern in eskalierenden Elternkonflikten gelten aktuell als häufigste Form psychischer Gefährdung.

Körperliche Gewalt

Schläge und andere gewaltsame Handlungen wie Verbrennen, Würgen, Schütteln, Verbrühen sowie weibliche Genitalverstümmelung.

Sexuelle Gewalt

Jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugspersonen an einem Kind, aber auch sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt wie pornografische Aufnahmen oder Exhibitionismus.

¹ Hegnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern (5. Auflage).

Akute Kindeswohlgefährdung (Notfälle)

- Anhaltspunkte, die auf sofortigen Handlungsbedarf hindeuten:²
- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.
 - Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.
 - Eine Betreuungsperson verweigert der Fachperson den Zugang zum Kind oder der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekanntem Ort gebracht wird.

- Es gibt deutliche Anhaltspunkte, dass sich das Kind selbst erheblich gefährden oder Suizid begehen wird.
- Das Kind weigert sich, nach Hause zu gehen, und eine anderweitige Betreuung ist nicht sichergestellt.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung, die sofortiges Handeln erfordert, ist umgehend die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu kontaktieren.

Zahlen und Fakten

Verlässliche Zahlen zum Ausmass von Kindeswohlgefährdung fehlen in der Schweiz weitgehend. Zudem ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen: Gefährdungen des Kindeswohls sind häufiger, als dies viele wahrhaben wollen.

Gemäss einer Studie³ aus dem Jahr 2018 haben pro Jahr etwa 2–3.3% aller in der Schweiz lebenden Kinder wegen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Kontakt mit einer Fachstelle aus dem Sozial- und Gesundheitswesen, einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Behörde. Das entspricht 30 000 bis 50 000 Kindern, die sich jährlich neu oder erneut melden resp. gemeldet werden. Im Kanton Bern bestanden per 31.12.2022 für 6734 Kinder zivilrechtliche Schutzmassnahmen⁴.

Die Anteile der verschiedenen Gefährdungsformen sind wie folgt verteilt im Beispiel einer Kinderklinik: Von gesamthaft 2097 Meldungen im Jahr 2023⁵ betreffen 32% psychische Misshandlung, 28% Vernachlässigung, 26% körperliche Misshandlung und 13% sexueller Missbrauch. Jede fünfte Konsultation betrifft Kinder im ersten Lebensjahr, gut ein Drittel der Kinder sind jünger als 4 Jahre alt. Insgesamt sind 49% Knaben und 51% Mädchen betroffen. Die Gefährdung findet praktisch immer im Familienrahmen statt.

Ausmass

- Gemäss Schätzungen sind 5 bis 10% aller in Deutschland lebender Kinder von Vernachlässigung betroffen.⁶
- 10 bis 30% aller Kinder und Jugendlichen erleben im Verlauf ihrer Kindheit psychische Gefährdung in Form von elterlicher Paargewalt. 30 bis 60% dieser betroffenen Kinder werden direkt angegriffen.⁷
- Gemäss Schätzungen werden mindestens jedes fünfte Mädchen und jeder zehnte Junge Opfer sexueller Übergriffe, bevor sie 18 Jahre alt sind.⁸
- Die verschiedenen Gefährdungsformen (psychisch, körperlich, sexuell) sowie Vernachlässigung treten häufig kombiniert auf. Das isolierte Vorkommen einer einzigen Gefährdungsform ist eher selten.⁹

Folgen

Neben den unmittelbaren Verletzungen erhöhen belastende Erfahrungen im Zusammenhang mit Vernachlässigung sowie den verschiedenen Formen von Gewalt deutlich die Vulnerabilität für eine Reihe psychischer bzw. psychomotorischer sowie auch körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter (u. a. Angstzustände, Depressionen, Suchtverhalten, Essstörungen). Weiter treten im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung gehäuft Entwicklungsverzögerungen, schulische Probleme sowie Störungen des Sozialverhaltens auf. Schliesslich verweisen Längsschnittstudien auf eine nicht vernachlässigbare Rate intergenerationaler Weitergabe bei innerfamiliärer Gewalt.¹⁰

² Hauri, A., Jud, A., Lätsch, D., Rosch D. (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis, Bern: Stämpfli Verlag.

³ OptimusStudy (2018): Kindeswohlgefährdungen in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. Zürich: UBS Optimus Fondation.

⁴ Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES: KOKES-Statistik 2022. Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen per 31.12.2022.

⁵ Harms Huser Dörthe (2024): Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie - Fachgruppe Kinderschutz der schweizerischen Kinderkliniken. Baden: ssp.

⁶ Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (2012): Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Schweizer Eidgenossenschaft.

⁷ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2015): Informationsblatt «Gewalt gegen Kinder und Jugendliche». Bern: EBG.

⁸ Averdijk, Margrit; Müller-Johnson, Katrin & Eisner, Manuel (2012): Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Zürich: UBS Optimus Fondation.

⁹ Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung in: Deegener, Günther, Körner, Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag.

¹⁰ Kindler, Heinz. (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In Kavemann B. & Kreyssig U. (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3. aktualisierte und überarbeitete Aufl.). Wiesbaden: Springer.

Handlungsebenen des umfassenden Kinderschutzes

Der umfassende Kinderschutz beinhaltet alle Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie Interventionen, die dazu dienen, den Schutz der Kinder in der Familie und der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen. Es werden drei Handlungsebenen unterschieden, denen jeweils fachlich unterschiedliche Zielsetzungen und Aufgaben zugeordnet werden.

Die **Früherkennung von Kindeswohlgefährdung**¹¹ ist im Kinderschutz zu einer zunehmend wichtigen Handlungsmaxime geworden: Ziel der Früherkennung ist, Kinder und Jugendliche, die in ihrer psychischen, physischen oder sexuellen Entwicklung gefährdet sind, erstens frühzeitig und gezielt zu erfassen und zweitens die Sorgeberechtigten mit angemessenen und koordinierten Hilfeleistungen zu unterstützen. In Zusammenhang mit der Früherkennung besteht die Aussicht, dass die Sorgeberechtigten mit niederschweligen Hilfen in der Wahrnehmung ihrer Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben soweit gestärkt werden, dass einschneidendere Massnahmen vermieden werden können.

Ist das Kindeswohl gefährdet, müssen entsprechende Kinderschutzmassnahmen eingeleitet werden.



Das Unterscheidungskriterium zwischen einvernehmlichem und behördlichem Kinderschutz ist dabei nicht die Intensität der Gefahrenlage, sondern die Frage, inwieweit die Sorgeberechtigten Kooperationsfähigkeit, -bereitschaft und -möglichkeit aufweisen: Sind die Sorgeberechtigten mit fachlicher Unterstützung in der Lage, für Abhilfe der Kindeswohlgefährdung zu sorgen, greift der **einvernehmliche Kinderschutz**. In diesem Fall darf keine behördliche Massnahme angeordnet werden (Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip). **Behördlicher Kinderschutz** setzt dann ein, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternehmen wollen oder können.

Informationsaustausch zwischen Fachpersonen

Verlässliche Netzwerke und verbindliche Anlaufstellen sind für einen funktionierenden Kinderschutz unerlässlich. Erfolgreiche Kooperation ist auf gegenseitige Information angewiesen. Das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs. 1 und 2 BV) setzt

der behördlichen Datenbearbeitung grundsätzlich eine Schranke. Es gibt allerdings zwei Wege, die einen Informationsaustausch persönlicher Daten legitimieren: 1. Einwilligung der Betroffenen, 2. gesetzliche Grundlage/Amtshilfe.

Bereich Früherkennung und einvernehmlicher Kinderschutz

- **Grundsatz:** Informationsweitergabe an eine Fachstelle nur im Einverständnis mit den Betroffenen.
- **Ausnahme:** Keine!
Sonst:

Im Bereich der Früherkennung und des einvernehmlichen Kinderschutzes ist ein Informationsaustausch zwischen Fachstellen nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig. Vor dem Hintergrund, dass Unterstützungsleistungen nur dann erfolgsversprechend sind, wenn sie von Sorgeberechtigten als sinnvoll beurteilt werden, lässt sich dies nicht nur als Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch aus fachlicher Sicht begründen. Es empfiehlt sich, die Einwilligung als Prozess zu betrachten: Eine Einwilligung seitens der Sorgeberechtigten liegt unter Umständen nicht immer sofort vor, sondern muss im Gespräch und in der Begegnung erst erarbeitet und sichergestellt werden. Weiter beeinflusst eine wertschätzende und überzeugte Haltung der Kooperationspartner untereinander erwiesenermassen die Bereitschaft der Betroffenen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Bereich behördlicher Kinderschutz

- **Grundsatz:** Informationsweitergabe an die KESB allenfalls gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen (Transparenzgebot).
- **Ausnahme des Transparenzgebotes:** akute Kindeswohlgefährdung.

Im Bereich des behördlichen Kinderschutzes geht es um die Informationsweitergabe an die KESB, die im Zivilgesetz (ZGB) geregelt ist:

- Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB).
- Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Sie müssen sich nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.
- Folgende Fachpersonen sind zu einer Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen und sie der Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB):
 - Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben; bspw. Kitamitarbeitende, Spielgruppenleitende, Tageseltern und professionelle Sporttrainerinnen und -trainer.
 - Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit wie Lehrpersonen oder Sozialarbeitende.
- Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn die Fachperson die Meldung an ihre vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Eine Meldepflicht an die KESB kommt dann zum Tragen, wenn die Fachperson in ihrer beruflichen Tätigkeit und im einvernehmlichen Rahmen nicht genügend für Abhilfe schaffen kann. Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die eine behördliche Massnahme erfordert, entscheidet die KESB. Aus Transparenzgründen sollte die Meldung an die KESB allenfalls gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Sorgeberechtigten erfolgen. In Notfällen kann vom Transparenzgebot abgewichen werden.

¹¹ siehe auch: Kantonales Jugendamt: Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre). Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen. 4, aktualisierte Auflage, Oktober 2024; Kantonales Jugendamt: Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in den Volksschulen des Kantons Bern. Leitfaden für die Schule. 3., aktualisierte Auflage, Oktober 2024.

Wer hat welche Aufgabe?

Gut gestaltete Übergänge zu weitergehenden Hilfen setzen Wissen über den Auftrag anderer Berufsgruppen voraus. Die folgende Zusammenstellung gibt eine nicht abschliessende Übersicht über ausgewählte Akteurinnen und Akteure im Bereich Kinderschutz.

Früherkennung

- **Hebammen, Kita-Leitende, Lehrpersonen und weitere Fachpersonen** ermöglichen durch frühzeitige Wahrnehmung und Einschätzung von ersten Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie durch all-fällige Inanspruchnahme einer Fachberatung die angemessene und koordinierte Unterstützung für das Kind und deren Eltern.

Behördlicher Kinderschutz

- **KESB:** Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat die gesetzliche Aufgabe, den Schutz von gefährdeten Kindern sicherzustellen. Sie nimmt Gefährdungsmeldungen entgegen. Bei Eingang einer Meldung klärt die KESB die Situation ab, trifft Entscheidungen und kann zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen anordnen und überwachen. Mit dem Abklärungsauftrag und der Mandatsführung wird üblicherweise der zuständige Sozialdienst beauftragt.

Früherkennung und einvernehmlicher Kinderschutz

- **Sozialdienste:** Bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung nehmen die Sozialdienste die Risikoeinschätzung und Ausarbeitung eines Hilfeplans vor. Nach Bedarf vereinbaren die Sozialdienste mit den Sorgeberechtigten einvernehmliche Massnahmen. Ziel ist die Stärkung der Erziehungskompetenzen der Sorgeberechtigten, die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie die Unterstützung zur Selbsthilfe durch Erschliessung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen
- **Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern** hat den Auftrag, Auffälligkeiten, die eine gesunde Entwicklung des Kindes (0–5 Jahre) beeinträchtigen können, frühzeitig zu erkennen, mit den Eltern einen Hilfeplan zu erarbeiten und diese in der Umsetzung zu begleiten. Je nach Unterstützungsbedarf triagiert sie die Eltern ergänzend an spezialisierte Fachstellen. Ziel ist, die Erziehungs- und Betreuungskompetenzen der Eltern so früh wie möglich zu stärken.
- **Kantonale Erziehungsberatungsstellen:** Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische Versorgung ab dem frühen Kindesalter bis zur Volljährigkeit sicher. Bei Gefährdungssituationen bietet die Erziehungsberatung i.S. des einvernehmlichen Kinderschutzes Beratung in Erziehungsfragen an und stärkt die Erziehungskompetenzen der Eltern. In Kooperation mit den Eltern vernetzt sie sich mit den Helfersystemen, um für das Kind förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen.
- **Die Schulsozialarbeit** ist die schulinterne Anlaufstelle bei sozialen Fragen, Problemen und Belastungssituationen. Die Früherkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung ist eine Kernkompetenz der Schulsozialarbeit. Sie erbringt und erschliesst zudem Unterstützungsleistungen innerhalb und/oder ausserhalb des Schulbetriebs.
- **Ärztinnen und Ärzte** thematisieren in Verdachts- und Risikosituationen weitergehende Hilfen mit den Betroffenen und ebnen den Weg zu den Unterstützungsleistungen. Im Setting der Schule kann die Schulärztin oder der Schularzt eine Brückenfunktion zwischen der Schule und dem behandelnden Haus- oder Kinderarzt einnehmen.

Übergeordnete Fachberatung

- **KESB:** Steht eine (Fach-) Person vor der Frage, ob in der konkreten Situation eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, kann sie mit der zuständigen KESB Kontakt aufnehmen und sich beraten lassen. Die KESB kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen.
- **Fil rouge** ist ein interdisziplinäres, kostenloses Beratungsangebot. Es bietet Fachpersonen die Möglichkeit, komplexe Fälle in einer umfassenden Weise zu besprechen; ausgenommen sind akute Fälle.
- **Die Kinderschutzgruppe Inselespital** nimmt Abklärungen bei Kindern vor, die gesichert oder vermutlich Opfer einer Misshandlung oder eines Missbrauchs wurden oder gefährdet sind. Zudem bietet die Kinderschutzgruppe telefonische Beratung für Fachpersonen und Betroffene an.
- **Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern** berät Fachpersonen im Frühbereich (0–5 Jahre) kostenlos bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie bei der Einleitung weiterer Schritte (4-Augen-Prinzip). Bei Bedarf kann eine Coaching-Person für das Triage-Gespräch mit den Eltern beigezogen werden.
- **Kantonale Erziehungsberatungsstellen:** Bei Fragen zum Kindeswohl, schwierigen Verläufen und Unsicherheiten in Entscheidungs- und Vorgehensfragen steht die Erziehungsberatung Eltern sowie Fachpersonen aus dem Kleinkinder- und Schulbereich beraterisch zur Verfügung. Den Lehrpersonen aus Kindergärten und Schulen, den Sozialdiensten, der KESB und den Gerichten bietet sie auch konsiliarische Besprechungen an. Im Auftrag der KESB (behördlicher Kinderschutz) führt die Erziehungsberatung eine angeordnete Beratung oder Mediation durch und erstellt Fachgutachten.